

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00226 vom 30. November 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00226

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00226 du 30 novembre 2016

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00226 del 30 novembre 2016

Regeste

Lohneinstufung | Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts und von dessen Einzelrichter (E. 1). Grundsätze der Einreihung kantonal besoldeter Lehrpersonen in Besoldungsklassen und -stufen (E. 2). Mit der Rüge, Beschwerdegegner und Vorinstanz hätten Einstufungen bei früheren Anstellungen bzw. überdurchschnittliche berufliche Leistungen unberücksichtigt gelassen, dringt der Beschwerdeführer nicht durch, können nach § 16 Abs. 2 LPVO mehrere Tätigkeiten während derselben Zeitspanne doch maximal zu 100 % angerechnet werden (E. 3 Ingress und 3.1). Nicht erkennbar ist sodann, dass die in § 16 Abs. 2 LPVO vorgenommenen Differenzierungen betreffend die angemessene Anrechnung unterschiedlicher Tätigkeiten mit dem Rechtsgleichheitsgebot kollidieren würden; die individuelle Lohneinstufung der einzelnen Lehrpersonen erfolgt vielmehr nach sachlichen Kriterien, womit die rechtsgleiche Lohneinstufung gewährleistet wird. Es besteht kein Raum, weitere Kriterien für die Lohneinstufung zu berücksichtigen (E. 3.2 ff.). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Die Beschwerde ist demnach unbegründet und abzuweisen. Der Streitwert beträgt weniger als Fr. 30'000.-, sodass die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen sind (§ 65a Abs. 3 VRG).

E. 5

Der Streitwert beträgt weniger als Fr. 15'000.-. Entsprechend wäre die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht nur zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung stellen würde (Art. 85 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Sollten beide Rechtsmittel ergriffen werden, so müsste dies in derselben Rechtsschrift erfolgen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.